

## Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Franz Able  
Telefon (09421) 944-62210  
[Franz.Able@Straubing.de](mailto:Franz.Able@Straubing.de)



### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Allgemeinverfügung der Stadt Straubing zur Durchführung von Bestattungen

Aufgrund von § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG erlässt die Stadt Straubing folgende:

#### **Allgemeinverfügung:**

- 1) Das Städtische Leichenhaus und die Leichenhäuser der Kirchengemeinden im Stadtgebiet sowie die Trauerhalle der Stadt Straubing sind für die Allgemeinheit geschlossen, der Zugang ist nur für das Personal der Bediensteten und der mit der Durchführung der Bestattung Beauftragten zulässig.
- 2) Bestattungen in der Stadt Straubing sind unter folgenden Auflagen in Ausnahme von der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ausnahmsweise gestattet:
  - a) Teilnehmerkreis
    - Die Trauergesellschaft umfasst nur den engsten Kreis.
    - Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen
    - Eine Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse oder in sonstiger Weise hat zu unterbleiben.
    - Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

## b) Weitere Vorgaben zur Vermeidung von Infektionen

- Die teilnehmenden Personen haben einen Abstand von 1,50 m zueinander anzustreben.
- Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet kann.
- Türen (insb. zu Friedhof) müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben.
- Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren.
- Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nicht zulässig.
- Offene Aufbahrungen sind nicht zulässig.
- Soweit die Möglichkeit besteht, ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städtischen Leichenhauses und der Trauerhalle ist Folge zu leisten. Hiermit wird auf das Hausrecht hingewiesen.

- 3) Die Anordnung tritt am 23.03.2020 um 12.00 Uhr in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
- 4) Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar
- 5) Zuwiderhandlungen sind nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar.

### **Begründung:**

#### **I.**

Die geltende Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51 b-08000-2020/122-67, untersagt landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020. Ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Bei Bestattungen handelt es sich um Veranstaltungen, die im Grundsatz bis zum 19.04.2020 untersagt sind. Dies umfasst insbesondere Trauergottesdienste, Aussegnungen, Verabschiedungen und Beisetzungen. Die Untersagung gilt unabhängig von der Anzahl der Trauergäste sowie davon, ob sich die Trauergesellschaft nur aus der Familie oder auch aus dem Freundes-, Bekannten- oder Kollegenkreis zusammensetzt.

## II.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

- 1) Die Schließung der Leichenhäuser im Stadtgebiet und der Städtischen Trauerhalle ist aus Gründen des vorbeugenden Infektionsschutzes im Zusammenhang mit dem derzeit aktiven SARS-CoV-2-Virus (Corona) geeignet, erforderlich und angemessen. Bestattungen und Trauerfeiern können auch im Bereich der jeweiligen Grabstätte in würdiger Form durchgeführt werden.
- 2) Die Stadt Straubing hält die Regelung der Ausnahmegenehmigung unter Auflagen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, weil die Belange der Öffentlichkeit, insbesondere die Gesundheit der Bevölkerung, das Interesse der Betroffenen überwiegen.

Die Durchführung von Bestattungen kommt aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unter den genannten Auflagen in Betracht. Sie entsprechen den Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19.03.2020.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister